Kanton Zug Vorlage Nr. 1248.4 (Laufnummer 11 602)

Antrag des Regierungsrates vom 29. Juni 2004

Geschäftsordnung des Kantonsrates (Zusammensetzung der Kommissionen; Kleine Parlamentsreform)

Änderung vom 2004

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf §§ 38 – 44 der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:

I.

Der Kantonsratsbeschluss vom 1. Dezember 1932 über die Geschäftsordnung des Kantonsrats²⁾ wird wie folgt geändert:

Anträge der vorberatenden Kommission

vom 29. Oktober 2004

§ 18

- ¹ Die Staatswirtschaftskommission besteht aus neun Mitgliedern und hat folgende ...
- ² Für die Behandlung ... wird die Staatswirtschaftskommission um sechs auf 15 Mitglieder erweitert. Die Wahl ...

§ 19

- $^{\scriptscriptstyle 1}$ Die Justizprüfungskommission besteht aus neun Mitgliedern. Sie prüft \ldots
 - ² unverändert ...
- ³ Für die Behandlung von Geschäften aus dem Bereich der Justizgesetzgebung wird die Justizprüfungskommission um sechs auf 15 Mitglieder erweitert. Die Wahl dieser zusätzlichen Mitglieder erfolgt für die ganz Amtsdauer.

§ 19^{bis}

¹ Die Konkordatskommission besteht aus neun Mitgliedern. Sie wirkt bei ...

§ 22

- 1 unverändert
- ² Die Fraktionen sollen in den Kommissionen angemessen, d.h. proportional zur Anzahl ihrer Parlamentssitze, vertreten sein. Die Zuteilung der Kommissionssitze erfolgt auf Antrag der Fraktionschefkonferenz in sinngemässer Anwendung der §§ 61 und 62 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen.
- ^{2th} In die Kommissionen sind auch Ratsmitglieder wählbar, die keiner Fraktion angehören. Eine Gruppe von mindestens drei Ratsmitgliedern kann eine Fraktion bilden, in dem sie sich als solche konstituiert und beim Büro anmeldet.

§ 22 Abs. 2

² Die Fraktionen sind in den Kommissionen angemessen vertreten. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach den bei den letzten Kantonsratswahlen im gesamten Kanton erzielten Wähleranteilen. Die Zuteilung der Kommissionssitze erfolgt auf Antrag der Fraktionschefkonferenz in sinngemässer Anwendung der §§ 61 und 62 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 13, 49 (BGS 141.1)

II.

Di	ese	Änderung	tritt	am	Tage	nach	der	Veröffent	-
lichui	ng i	m Amtsbla	tt in	Kra	ft.				

Diese Änderung tritt am Tag der konstituierenden Si	itzung des	Kantons-
rates für die Legislaturperiode 2007/2010 in Kraft.		

Zug, 2004

Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident

Der Landschreiber